

AlpenBank

vermögen verpflichtet

-- >>>> ERFABUNG >>

Ein Feriendomizil im Süden ist für viele Menschen ein Traum, der in Erfüllung gegangen ist. Ob eine Villa am Gardasee, ein Apartment in Lignano, eine Finca auf Mallorca oder ein Haus an einem der zahlreichen Golfplätze in Florida – all diese Zweitwohnsitze verhelfen uns nicht nur zu entspannenden Urlaubstagen, sondern bergen auch gewisse Besonderheiten in sich. Der Mehrzahl dieser Immobilienbesitzer ist nicht bewusst, dass das Eigentum an einer ausländischen Immobilie – unter Umständen auch die regelmäßige Nutzung – ungeahnte rechtliche und steuerliche Konsequenzen im Falle einer Erbschaft und/oder Schenkung auslösen kann.

Lesen Sie in nachfolgendem Fachbeitrag von Mag. Andreas Kapferer und Mag. Harald Moosbrugger von Deloitte Tirol welche Auswirkungen grenzüberschreitender Immobilienbesitz haben kann und finden Sie Anregungen zu möglichen Lösungsansätzen. Gerne stehen wir Ihnen gemeinsam mit Deloitte Tirol für weitere Auskünfte zur Verfügung. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns ein E-mail.



ERBEN UND SCHENKEN KANN TEUER SEIN – VOR ALLEM WENN ES INTERNATIONAL WIRD

In der gegenwärtigen Steuerreformdebatte ist vielfach von einer möglichen Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Rede. Wiedereinführung deshalb, da die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2007 mit August 2008 ausgelaufen ist. Bei reinen Inlandssachverhalten gilt seither grundsätzlich Steuerfreiheit, vereinzelt gibt es aber jetzt schon vermögensbezogene Steuern und sonstige steuerliche Konsequenzen, die (auch) an Erbschafts- und Schenkungsvorgänge anknüpfen. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist zusätzlich Vorsicht geboten: Viele Staaten haben im Unterschied zu Österreich nämlich sehr wohl eine Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer, sodass möglicherweise im Ausland unangenehme Steuerfolgen drohen können.

BEI WELCHEN ERBSCHAFTEN/SCHENKUNGEN GIBT ES STEUERFOLGEN IN ÖSTERREICH?

Bei Schenkungen unter Lebenden ist seit Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer zunächst die steuerrechtliche Meldeverpflichtung an das Finanzamt (allerdings insbesondere nicht für Immobilien) zu berücksichtigen (sogenannte Schenkungsmeldung). Mit Einführung dieser Meldepflicht sollte verhindert werden, dass entgeltliche Rechtsgeschäfte, die eine Steuerpflicht auslösen könnten, als Schenkungen „getarnt“ werden können (so quasi als Schenkung und Gegenschenkung). Grundsätzlich sind daher sämtliche Schenkungen meldepflichtig, an denen zumindest eine Person mit irgendeinem österreichischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt Geschenkgeber oder Geschenknehmer ist. Die Meldung ist dabei via FinanzOnline bei einem beliebigen Finanzamt zu erstatten. Die Meldepflicht kommt erst bei der Überschreitung von bestimmten Wertgrenzen zur Anwendung. Bei nahen Angehörigen (d.h. häufig bei Schenkungen innerhalb der Familie) liegt diese Grenze bei in Summe EUR 50.000 innerhalb eines Jahres, bei anderen Personen sind bereits Schenkungen an dieselbe Person von in Summe über EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren meldepflichtig. Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, liegt eine sogenannte Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe von bis zu zehn Prozent des Verkehrswerts der nichtgemeldeten Schenkung sanktioniert ist.

Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur Meldung von Schenkungen auch für Personen mit bloßem Zweitwohnsitz in Österreich besteht. Dabei ist nicht entscheidend, ob die jeweilige Person im Ausland ihren Lebensmittelpunkt hat. Vor diesem Hintergrund sollten sich Ausländer mit österreichischem Zweitwohnsitz in Österreich steuerlich beraten lassen, um nicht – vielleicht sogar unbewusst – Verfehlungen zu begehen.

Zusätzliche Konsequenzen kann die Erbschaft/Schenkungen von Wertpapiervermögen nach sich ziehen. Seit 1.4.2012 gelten Depotüberträge und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus einem Depot grundsätzlich als einkommensteuerpflichtige Veräußerungen (in Österreich in Form des KEST-Abzuges). Allerdings betrifft das nur sogenannte „Neubestandwertpapiere“ (gemeint sind Aktien und Investmentfonds mit Kaufdatum ab 01.01.2011 und



--
Dr. Manfred Althammer
 Leiter Salzburg
 manfred.althammer@alpenbank.at
 +43 662 83 00 83-10



--
Mag. Günther Egger
 Private Banking, Direktor
 guenther.egger@alpenbank.at
 +43 662 83 00 83-12

sonstige Wertpapiere/Derivate mit Kaufdatum ab 01.04.2012). Ausnahmen von der Einkommensteuerpflicht von Depotüberträgen bestehen dann, wenn gewisse Informationen an die neue Bank bzw. an das Finanzamt übermittelt werden. Daher sollte vor einer Wertpapierschenkung jedenfalls mit der involvierten Bank sowie dem Steuerberater Kontakt aufgenommen werden. Werden die gesetzlichen Nachweis- bzw. Meldepflichten nicht fristgerecht erfüllt, können sich somit auch bei Erbschaften oder Schenkungen im Zusammenhang mit Wertpapierdepots steuerliche Überraschungen ergeben.

Schließlich ist auch die Grunderwerbsteuer von Bedeutung, diese knüpft grundsätzlich an das Verpflichtungsgeschäft (z.B. Schenkungsvertrag) an und umfasst entgeltliche Übertragungen ebenso wie unentgeltliche. Wer eine Immobilie geschenkt bekommt, unterliegt zwar (noch) keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer, jedenfalls aber einer vom (Verwandtschafts-)Verhältnis zum Geschenkgeber abhängigen Grunderwerbsteuer. Seit Juni 2014 bemisst sich die Grunderwerbsteuer dabei innerhalb eines begünstigten Familienkreises grundsätzlich vom dreifachen Einheitswert, maximal jedoch von 30% des nachzuweisenden Verkehrswertes. Überdies beträgt der Steuersatz für Übertragungen innerhalb dieses Familienkreises 2%. Immobilienübertragungen außerhalb des begünstigten Familienkreises unterliegen einer Grunderwerbsteuer von 3,5% vom höheren Betrag aus Kaufpreis und Verkehrswert. Zu beachten ist, dass der für Grunderwerbsteuerzwecke begünstigte Familienkreis ein sehr enger ist. So sind insbesondere Übertragungen z.B. an Geschwister oder Nichten/Neffen nicht begünstigt, sodass in diesen Fällen die Grunderwerbsteuer ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor sein kann. Darüber hinaus fällt in sämtlichen Fällen 1,1% Grundbucheintragungsgebühr an, die sich ebenso in Abhängigkeit des (Verwandtschafts-)Verhältnisses der involvierten Parteien entweder vom Verkehrswert oder vom dreifachen Einheitswert (maximal 30% des Verkehrswertes) bemisst.

BEI WELCHEN AUSLANDSSACHVERHALTEN IST VORSICHT GEBOTEN?

Schenkungen und Erbschaften von ausländischem Vermögen können nachteilige Steuerfolgen im jeweiligen Ausland nach sich ziehen. Hat eine in Österreich ansässige Person etwa Vermögen im Ausland, zum Beispiel eine vermietete Immobilie in Deutschland, und will diese Person diese Immobilie verschenken, so unterliegt der Schenkungsvorgang selbst bei Übertragung an einen anderen „Steuerinländer“ der beschränkten Schenkungssteuerpflicht in Deutschland. Mit anderen Worten: Wer internationale Vermögenswerte besitzt, kann bei Erbschaften/Schenkungen mit ausländischen Erbschafts-/Schenkungssteuern konfrontiert sein, selbst wenn Geschenkgeber/Erblasser und Geschenknehmer/Erbe nur in Österreich wohnhaft sind.

Doch nicht nur ein bestehendes Auslandsvermögen könnte zum steuerlichen Verhängnis werden: Auch bei Zweitwohnsitzen im Ausland (darunter fallen insbesondere auch Ferienwohnsitze!) ist besonders auf das ausländische Recht zu achten. Viele Länder (so z.B. auch Deutschland) knüpfen die Erbschafts-/Schenkungssteuerpflicht an das Vorliegen irgendeines Wohnsitzes im jeweiligen Land. So führt z.B. der Ferienwohnsitz eines Österreicherers (mit österreichischem Hauptwohnsitz) in München dazu, dass im Falle einer Erbschaft/Schenkung dieser Person der gesamte Vorgang dem deutschen Erbschafts-/Schenkungssteuerrecht unterliegt. Dies deshalb, da Österreich für Erbschafts- und



--
Mag. Andreas Schiechl, CFP
 Direktor, Prokurist
 andreas.schiechl@alpenbank.at
 +43 512 599 77-500



--
Christian Blaschke, CFP
 Direktor, Leiter Financial
 Planning & Family Office
 christian.blaschke@alpenbank.at
 +43 512 599 77-510

Schenkungssteuerzwecke nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, die vor derart unangenehmen Folgen Schutz bieten können. Derzeit bestehen nur vier Schenkungssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen, nämlich mit Frankreich, den Niederlanden, Tschechien sowie den Vereinigten Staaten und insgesamt neun Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen, nämlich ebenfalls mit diesen vier Staaten sowie zusätzlich mit Liechtenstein, Polen, Schweden, der Schweiz und Ungarn. Mit wichtigen Nachbarstaaten, allen voran Deutschland und Italien, bestehen keine derartigen Doppelbesteuerungsabkommen. Fehlt es im konkreten Fall an einem Doppelbesteuerungsabkommen, so ist trotz der (derzeitigen) Steuerfreiheit von Erbschaften und Schenkungen in Österreich nach dem jeweiligen Recht des betroffenen Staates zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Steuerpflicht vorliegt bzw. gegeben sein kann.

VERMEIDUNG VON PRAXISSCHWIERIGKEITEN ERFORDERT STEUERLICHE BERATUNG

Viele Personen sehen sich aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Rechtslagen in den jeweiligen Staaten und den besonderen Umständen ihres Einzelfalles enormen Praxisschwierigkeiten ausgesetzt und können oft die tatsächlich anfallende Steuerbelastung infolge einer internationalen Erbschaft oder Schenkung selbst nicht umfassend beurteilen. Zudem erfordern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Übertragung und Besteuerung von Inlands- und Auslandsdepots eine fachkundige Beratung. Die derzeitige politische Diskussion bezüglich der (Wieder-)Einführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw. anderer Vermögensteuern rückt internationale Vermögensübertragungen in naher Zukunft möglicherweise weiter in den Mittelpunkt. Daher unser Rat: Handeln Sie erst, wenn wirtschaftliche sowie zivil- und steuerrechtliche Fragen bei internationalen Sachverhalten geklärt sind. Lassen Sie sich rechtzeitig von Experten beraten und begleiten, um unliebsame Folgen bestmöglich vermeiden zu können.



--

Mag. Andreas Kapferer
Partner bei Deloitte Tirol,
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater



--

Dr. Christian Wilplinger
Partner bei Deloitte,
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater



AlpenBank Aktiengesellschaft

Standorte

Hauptsitz Innsbruck

Kaiserjägerstraße 9
6020 Innsbruck
Österreich
Tel. +43 512 599 77
Fax +43 512 56 20 15
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1
5020 Salzburg
Österreich
Tel. +43 662 83 00 83
Fax +43 662 83 00 83 33
private-banking@alpenbank.at
www.alpenbank.at

Bozen

Kornplatz 2
39100 Bozen
Italien
Tel. +39 0471 30 14 61
Fax +39 0471 97 74 04
private-banking@alpenbank.it
www.alpenbank.it

